

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab (Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

#### **§1**

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab stattfindenden Märkten werden Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Fieranten und Gewerbetreibende unterliegen der Gebührenpflicht; ortsansässige Vereine sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

#### **§2**

##### Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung; bei fehlender Zuweisung mit tatsächlicher Inanspruchnahme.

#### **§3**

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§4**

##### Höhe der Marktgebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Nutzfläche der überlassenen Flächen maßgebend. Jede angefangene Nutzfläche wird vollberechnet.
- (2) Die Marktgebühren betragen pro angefangenem Quadratmeter 1,00 € je Markttag.

#### **§5**

##### Auslagen

- (1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung fällig.
- (2) Als Auslagen werden erhoben:

Normalstrom	pauschal 6,00 € pro Markttag
Kraftstrom	pauschal 11,00 € pro Markttag

#### **§6**

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum wird die festgesetzte Marktgebühr im Voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab zu überweisen. Die Marktgebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Ohne Überweisung der Marktgebühr besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes. Eine Zuweisung liegt dann im pflichtgemäßen Ermessen der Marktaufsicht.
- (2) Die Nachweise über die Zahlung der Marktgebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab auf Verlangen vorzuweisen.

## **§7**

### Gebührenrückerstattung

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.

## **§8**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafeln in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 06.03.2024

Sebastian Dippold  
1. Bürgermeister